

# Vertraulichkeitsverpflichtung für externe Partner

## Vertraulichkeitsverpflichtung für externe Partner

zwischen

*<Name des Verantwortlichen>*

und

*<Name des externen Partners>*

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung ergänzt den Vertrag vom <Datum> über <Vertragsgegenstand> und regelt die Wahrung der Vertraulichkeit von internen Informationen und personenbezogenen Daten.

<Name> verpflichtet sich, personenbezogene oder sonstige vertrauliche Daten nur in dem Umfang und nur so lange zur Kenntnis zu nehmen, an sich zu nehmen, zu speichern und zu verwenden, als dies zur Erbringung der beauftragten Leistungen erforderlich ist.

Er/Sie verpflichtet sich ferner, diese Daten und Informationen sowie ihm/ihr darüber hinaus im Zusammenhang mit der Erfüllung des Leistungsvertrages oder gelegentlich der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangende personenbezogene Daten und sonstige vertrauliche unternehmensinterne Umstände, Daten und Informationen vertraulich zu behandeln, nicht Dritten verfügbar oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen oder zu offenbaren und nur zum Zweck der Vertragserfüllung zu nutzen oder zu verwenden.

Darüber hinaus verpflichtet er/sie sich, sämtliche während oder gelegentlich der Erfüllung der Dienstleistungsverpflichtungen auch zufällig zugänglich gewordene oder zur Kenntnis gelangte Daten und sonstige Informationen geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch an dritte Personen weiterzugeben.

Es ist ferner untersagt, im Rahmen der Vertragsausführung zugängliche Datenträger, Akteninhalte oder sonstige Unterlagen jeder Art ohne Zustimmung des Auftraggebers zu benutzen, zu kopieren oder aus dem Unternehmen zu entfernen.

Der Auftragnehmer hat alle erhobenen und in seinem Verfügungsbereich gespeicherten oder in sonstiger Weise vorhandenen Unterlagen (z. B. Schriftstücke, Bilder, Tonaufzeichnungen etc.) unverzüglich zu löschen, zu vernichten oder an den Auftraggeber zurückzugeben, wenn sie für die Erfüllung des Auftrags nicht mehr erforderlich sind. Spätestens nach Beendigung des Auftragsverhältnisses hat der Auftragnehmer alle in seinen Verfügungsbereich gelangten Daten, Informationen und Datenträger sowie die zur Leistungserfüllung hergestellten Kopien, Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse an den Auftraggeber zurückzugeben bzw. herauszugeben oder in Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten, soweit der Verbleib dieser Unterlagen beim Auftragnehmer nicht zur Erfüllung von Haftungsansprüchen, zur Aufrechterhaltung von Gewährleistungsansprüchen oder aus sonstigen Rechtsgründen erforderlich ist. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Beendigung dieser Vereinbarung die sichere Löschung bzw. Vernichtung dieser Unterlagen schriftlich zu bestätigen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche personenbezogenen Daten und alle sonstigen Unternehmensdaten und -informationen, gleich in welcher Form sie vorliegen und ob sie ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind oder nicht.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind, und verpflichtet sich, die Vertraulichkeit der Informationen und Daten zu wahren.

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses fort.

Ort/Datum

Unterschrift

### **Erweiterung der Verpflichtung bei einem Einsatz von Mitarbeitern**

Falls der Auftragnehmer nicht alle Leistungen persönlich erbringt, sondern zusätzlich eigenes Personal einsetzt, kann die Verpflichtung um den folgenden Zusatz ergänzt werden:

„Der Auftragnehmer sichert zu, dass er für die Durchführung der Arbeiten nur eigenes Personal einsetzt und die mit der Auftragsdurchführung beschäftigten Mitarbeiter in gleicher Weise auf die Einhaltung dieser Vereinbarung und auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet und mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht hat. Die Verpflichtung erfolgt schriftlich und wird dem Auftraggeber auf Anforderung nachgewiesen.“

### **Erweiterung der Verpflichtung bei einem Einsatz von Unterauftragnehmern**

Falls auch ein Einsatz von Unterauftragnehmern oder sonstigen Partnern oder Erfüllungsgehilfen denkbar ist, empfiehlt sich noch folgender Zusatz:

„Unterauftragnehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers eingesetzt werden. Die schriftliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit gilt in gleichem Umfang auch für Unterauftragnehmer und die sonstigen Erfüllungsgehilfen.“